



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0075-22-13
= RSS-E 53/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.5.2023

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Marc Zickbauer Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung der Folge- und Dynamikprovisionen für die vom Antragsteller vermittelten Versicherungsverträge für die Jahre 2021 und 2022 empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller verfügt über eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“, diese ist per 29.1.2020 ruhend gestellt.

Mit Schlichtungsantrag vom 6.9.2022 beehrte er die Empfehlung, der Antragsgegnerin die Zahlung von Folge- und Dynamikprovisionen für die Jahre 2021 und 2022 zu empfehlen, bzw. festzustellen, dass weiterhin ein Anspruch auf laufende Zahlung von Provisionen besteht.

Die Antragsgegnerin habe im Laufe des Jahres 2021, nachdem sie erfahren hatte, dass die Gewerbeberechtigung des Antragstellers ruhend gestellt wurde, die Zahlungen eingestellt bzw. für eine Weiterzahlung die Vorlage aktueller Vollmachten verlangt.

Der Antragsteller beruft sich auf eine Zusage durch den damaligen Vertriebsdirektor der Antragsgegnerin in Österreich vom 10.2.2000, in welcher festgehalten wird:

„(...)Bezugnehmend auf Ihre Anfrage hinsichtlich der Dauer des Courtageanspruchs gem. Pkt.6. unserer Courtagezusage, sichern wir Ihnen ausdrücklich zu, dass die Courtage unabhängig vom Bestehen der Courtagevereinbarung solange gezahlt wird wie

- der Versicherungsvertrag besteht und der Versicherungsnehmer die Prämie bezahlt und*
- keine anderweitige schriftliche Maklervollmacht vorgelegt wird.*

Bei einem Verkauf Ihres Bestandes benötigen wir eine schriftliche Erklärung des Verkäufers und des Käufers, dass der Bestand mit allen Rechten und Pflichten auf den Käufer übertragen werden soll. Wir werden dann, soweit durch die Prüfung des neuen Maklers sich keine negativen Erkenntnisse ergeben, für den Käufer eine neue Courtagezusage erstellen und den Bestand des Verkäufers voll courtagepflichtig auf den neuen Makler übertragen.

Im Fall einer Rechtsnachfolge, infolge Tod des Firmeninhabers des Maklers, benötigen wir den schriftlichen Nachweis, dass der Bestand übertragen werden soll und werden entsprechend dem vorher beschriebenen Weg verfahren.(...)“

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

Mit unserer Mail vom 19.08.2021 (anbei) haben wir Herrn (anonymisiert) folgendes bestätigt:

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass wir die Auszahlung auf Ihrem Vermittlerkonto (anonymisiert) fortführen werden. Wir bitten Sie uns vorab zu bestätigen, dass Sie für alle im Anhang genannten Verträge eine aktuelle Vollmacht/Auftrag zur Vertretung vorliegen haben.

*Für eine Stichprobe bitten wir Sie uns für folgende Verträge die Vollmacht vorzulegen:
(...)*

Mit unserer Mail vom 13.01.2022 (anbei) haben wir dies noch einmal bestätigt:

Gemäß der vorliegenden Bestätigung vom 10. Februar 2000 erhalten Sie die Zahlungen, so lange wie die Prämien gezahlt und keine anderweitige Maklervollmacht vorliegt. Daran werden wir uns halten und bitten Sie, wie bereits mitgeteilt, lediglich um den Nachweis einer aktuellen Vollmacht/Auftrag.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass dies nicht für den gesamten Bestand eingereicht werden muss. Für eine Stichprobe bitten wir Sie uns für folgende Verträge die Vollmacht vorzulegen:

(...)

Es ist nicht unsere Absicht, Herrn (anonymisiert) seinen Anspruch auf Courtage abzusprechen, wir haben diesen Anspruch zweimal per Mail (19.08.2021 und 13.01.2022) bestätigt. Außerdem wurde ihm dies mit der Bestätigung vom 10.02.2000 auch bereits zugesagt. Die Voraussetzung der Zahlung ist, dass die Prämien gezahlt und keine anderweitige Maklervollmacht vorliegt.

Wir haben Herrn (anonymisiert) daher gebeten uns nachzuweisen, dass Maklervollmachten bestehen, stichprobenartig haben wir aus seinem Bestand die folgenden Verträge genommen: (...)“

Der Antragsteller legte zusätzlich nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle die Courtagevereinbarung vom 23.12.1999, von der Antragsgegnerin als „Courtagezusage“ benannt, vor. Diese lautet auszugsweise wie folgt:

„Makler - Courtagezusage für den österreichischen Versicherungsmakler (...)

1. Gegenstand

Der Makler hat die Rechtsstellung eines freien, unabhängigen Maklers im Sinne der §§ 26 ff. Maklergesetz 1996 (MaklerG) und verfügt über die erforderliche Gewerbeberechtigung.

Keine Bestimmung dieser Courtagezusage und keine Regelung des künftigen Geschäftsverkehrs kann eine andere Rechtsstellung begründen. Insbesondere besteht zwischen der Gesellschaft und dem Makler kein Arbeitsverhältnis. Für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige gesetzliche Abgaben hat der Makler selbst aufzukommen.

Der Makler verpflichtet sich, sämtliche das Vermittlerverhältnis berührende und in der Sphäre bzw. im Einflussbereich des Maklers liegende Umstände und Änderungen (z.B. Einzug der Gewerbeberechtigung, wesentliche Änderungen seiner Geschäfts- oder Gesellschaftsverhältnisse) unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen.

Der Makler hat ein Verschulden seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen wie sein eigenes Verschulden zu vertreten.

2. Vermittlungscourtage

Die Gesellschaft ist berechtigt, die vom Makler eingereichten Versicherungsanträge anzunehmen oder abzulehnen. Für abgelehnte Anträge wird keinerlei Courtage gezahlt. Für alle durch die Vermittlung des Maklers zustandekommenen Verträge erhält der Makler Courtage. Die Höhe der Courtage wird in der Anlage 1 spezifiziert. Vermittlungscourtage für Eigenanträge und Anträge von Familienangehörigen erhalten Sie nach zwölfmonatigem Bestehen der Courtagezusage.

3. Courtageanspruch

Der Anspruch auf Courtage entsteht mit dem Zustandekommen des Vertrages, jedoch frühestens mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

Die Courtage teilt das Schicksal der Prämie.

(...)

5. Courtagezahlung bei Maklerwechsel

Die Gesellschaft zahlt bei einem Maklerwechsel im Einzelebensgeschäft ab nächster Hauptfälligkeit die Dynamikcourtage an den Erstvermittler und Folgecourtage an den neuen Versicherungsmakler. (...)

6. Dauer der Courtagezahlung bei Beendigung der Courtagezusage

Die Courtage wird unabhängig vom Bestehen der Courtagezusage solange gezahlt wie

- der Versicherungsvertrag besteht und der Versicherungsnehmer die Prämie bezahlt und*
- keine anderweitige schriftliche Maklervollmacht vorgelegt wird.(...)“*

Rechtlich folgt:

Die Vertragsbeziehung zwischen einem Versicherungsmakler und einem Versicherungsunternehmen richten sich einerseits nach dem Maklergesetz und andererseits nach einem gesonderten Rechtsgeschäft (§ 859 ABGB), das in der Branche als Courtagevereinbarung bezeichnet wird.

Gemäß § 6 MaklerG ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Provision für den Fall verpflichtet, dass das zu vermittelnde Geschäft durch die vertragsgemäße verdienstliche Tätigkeit des Maklers mit einem Dritten zustandekommt. § 30 Abs 1 Satz 2 MaklerG konkretisiert dies dahingehend, dass dem Versicherungsmakler eine Provision aus dem mit dem Versicherer geschlossenen Maklervertrag zukommt. Dieser Anspruch entsteht gemäß Abs 2 leg cit mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts, wenn und soweit der Versicherungskunde die geschuldete Prämie bezahlt hat oder zahlen hätte müssen, hätte der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt.

Der hier vorliegende Fall, dass die Gewerbeberechtigung des Versicherungsmaklers ruhend gestellt worden ist, ist von der Courtagevereinbarung nicht umfasst. Die Courtagevereinbarung knüpft den Courtageanspruch jedoch an die ursprüngliche Vermittlung des Vertrages, die für die streitgegenständlichen Versicherungsverträge unbestritten durch den Antragsteller erfolgt ist. Dieser Anspruch ist auflösend bedingt, im Falle eines Maklerwechsels richten sich die Rechtsfolgen nach Pkt. 5 bzw. bei Beendigung der Courtagezusage nach Pkt. 6 der Courtagevereinbarung. Über die ursprüngliche Courtagezusage hinaus liegt ein Schreiben des damaligen Vertriebsdirektors für Österreich, in welchem unabhängig vom Bestand der Courtagevereinbarung zugesagt wird, die Courtage zu bezahlen, solange die Versicherungsprämien bezahlt werden und keine anderweitige schriftliche Maklervollmacht gelegt wird.

Dass eine dieser auflösenden Bedingungen in Bezug auf die strittigen Courtageansprüche vorliegt, wird von der Antragsgegnerin nicht behauptet. Sie geht offenbar davon aus, dass der Anspruch auf Folgeprovision eine Betreuungsprovision ist, die von dem Bestehen eines aufrechten Betreuungsverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsmakler abhängig ist. Eine derartige Betreuung von Kunden durch den Antragsteller wäre aufgrund seiner ruhenden Gewerbeberechtigung auch nicht zulässig. Die Courtage ist jedoch nach dem Wortlaut der getroffenen Vereinbarungen nicht mit dem aufrechten Bestand der Vollmacht bedingt, sondern nur derart auflösend bedingt, dass die Vorlage einer anderen Vollmacht den Courtageanspruch des ursprünglichen Vermittlers vernichtet.

Da die zitierte „Courtagezusage“ jedenfalls gesetzlichen Regelungen zur Frage, ob Provisionen im Fall der Beendigung oder Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung weiterlaufen, vorgeht, kann dahingestellt bleiben, ob österreichisches oder deutsches Recht anzuwenden ist und wie sich die jeweilige Rechtslage darstellt.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 2. Mai 2023